

Ergeht an:

Automobilimporteure GL
Landesgremien H 15
Kfz-Fachzeitschriften
Herrn KommR Ing. Schirak

Wirtschaftskammer Österreich
Bundessparte Handel
Bundesgremium des
Fahrzeughandels

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach 440
A-1045 Wien
T (0)5 90 900DW | F (0)5 90 900292
E fahrzeughandel@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
BGr. H15 Mag. Wy/EB

Durchwahl
3330

Datum
6.6.2011

NoVA + USt - Thematik

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Leasingverband wurden wir informiert, dass zahlreiche Fragen von Fahrzeughändlern zum Thema NOVA und USt. an den Leasingverband gerichtet werden.

Wir haben nachfolgende Klarstellung dazu vom Leasingverband erhalten, welche wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen:

Mit Urteil vom 22.12.2010 hat der Europäische Gerichtshof die bisher verrechnete USt. auf die NoVA als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt. Die bisherige österreichische Praxis der Umsatzbesteuerung der NoVA muss daher aufgegeben werden. Es kommt nunmehr die bereits seit längerer Zeit bestehende Regelung im NoVA-Gesetz zur Anwendung, nach der sich **die NoVA um 20% erhöht**, wenn diese nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die USt. ist.

Bei KFZ-Leasinggeschäften ist die NoVA Teil der Anschaffungskosten, während die Umsatzsteuer in Form der Vorsteuer zurückgeholt wird. Der 20%-ige NoVA-Zuschlag würde somit die Anschaffungskosten erhöhen, die über die Leasingkalkulation zur Gänze der Umsatzsteuer unterworfen wird. Dies hätte zur Folge, dass Umsatzsteuer auf die NoVA bezahlt würde. Um diesen unerwünschten Wettbewerbsnachteil zu vermeiden hat das BMF den Erlass um folgenden Passus ergänzt:

„Wird ein Fahrzeug von einem befugten Kraftfahrzeughändler an einen gewerblichen Vermieter geliefert und der Käufer (die Leasinggesellschaft) weist nach, dass das Fahrzeug zur unmittelbaren gewerblichen Vermietung angeschafft wird, dann ist von der Erhebung eines Zuschlages gemäß § 6 Abs. 6 NoVAG 1991 abzusehen, wenn die gewerbliche Vermietung der Umsatzsteuer unterzogen wird.“

Damit konnte sichergestellt werden, dass Leasing nicht doppelt besteuert wird. Es unterliegt somit der gleichen Belastung wie bisher und ist wettbewerbsneutral gegenüber Kauf bzw. Kredit.

Für den KFZ-Handel hat dies zur Folge, dass im Sinne der neuen gesetzlichen Regelung (spätestens mit Stichtag 1.7.2011) Rechnungen, je nachdem ob es sich um einen Barkauf / Kreditfinanzierung oder um eine Leasingfinanzierung handelt, unterschiedlich ausgestellt werden müssen.

Im Fall eines Leasingvertrages unterbleibt bei der Faktura an die Leasinggesellschaft der 20% - ige NoVA-Zuschlag. Bei einem Leasinggeschäft mit Rechnungslegung an eine Leasinggesellschaft ist zu beachten:

1.) Kalkulationsbasis für Kfz-Leasing:

Bei der Kalkulation kann der Barzahlungspreis für den Endverbraucher weiterhin als Kalkulationsbasis herangezogen werden, d.h. die Leasinggesellschaft dividiert wie bisher durch 1,2 und erhält damit den Netto-Anschaffungswert inkl. NoVA ohne NoVA-Aufschlag.

2.) Kaufeintritt/Finanzierungszusage der Leasinggesellschaft bezieht sich:

a) entweder auf den Barzahlungspreis für den Endverbraucher mit einem Hinweis, dass der Rechnungsbetrag an die Leasinggesellschaft um den NoVA-Zuschlag zu vermindern ist.

b) oder auf den Netto-Anschaffungswert inkl. NoVA jedoch exkl. NoVA-Aufschlag ("Basispreis Leasing")

3.) Rechnungslegung an die Leasinggesellschaft:

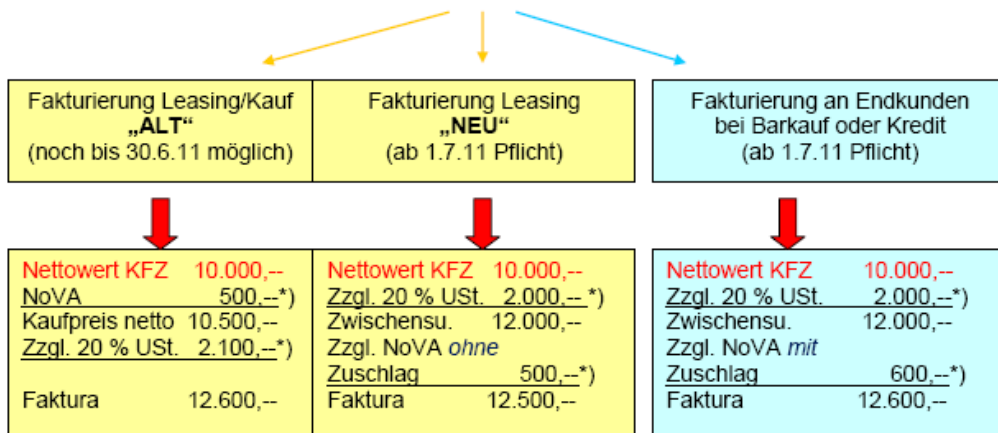
Bei der Faktura an die Leasinggesellschaft wird kein NoVA-Aufschlag verrechnet, die Umsatzsteuer wird - wie in allen anderen Fällen - nur vom Nettopreis (ohne NoVA) berechnet. Der Bruttobetrag der Rechnung ist somit um den 20%-igen NoVA-Zuschlag geringer als der Barzahlungspreis für den Endverbraucher.

4.) Einsicht in Lieferantenrechnung durch den Leasingnehmer:

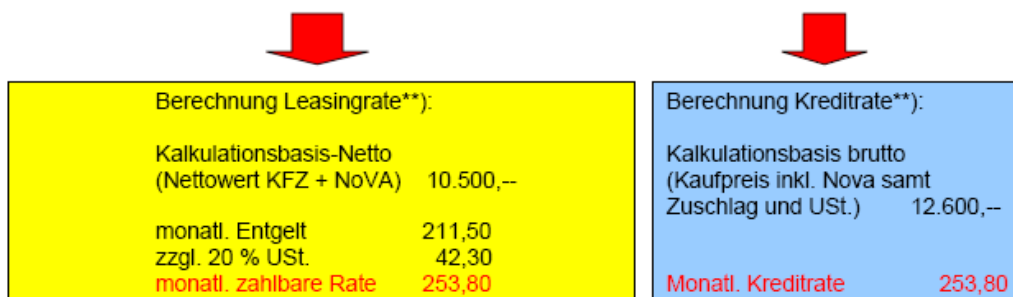
Möchte der Leasingnehmer in die Lieferantenrechnung Einsicht nehmen, wird die Rechnungsdifferenz dem LN anhand des NoVA-Erlasses aus 3/2011 erklärt, insbesondere dass die Leasingentgelte der USt. unterliegen.

Das nachstehende Beispiel soll diese Situation erörtern und verdeutlichen.

Endkundenverkaufspreis 12.000,-- inkl. USt + 600,-- NoVA (inkl. Zuschlag)
12.600,-- inkl.
(= Wert der Finanzierungszusage)



*) die gekennzeichneten Beträge sind vom KFZ-Händler an die Finanz abzuführen!
Der erzielte Nettowert für das KFZ ist in allen 3 Fällen gleich → 10.000,--



- **) Kalkulationsbeispiele:
- Leasing: Restwertleasing, Laufzeit 36 Monate, Restwert 4.800,-- inkl. USt.,
 - Kredit: Barkredit über 12.600,-- EUR, Laufzeit 36 Monate, endfällige Einmalzahlung 4.800,--
(Beide Beispiele mit identem Zinssatz gerechnet)

Ergebnis:
Durch die geänderte Faktura bei der Leasingfinanzierung ändert sich weder für den KFZ-Händler hinsichtlich Nettoerlös für das Fahrzeug, noch für den Kunden hinsichtlich Leasingentgelt (im Vergleich zu Kredit und auch im Vergleich zur bisherigen Situation) noch für die Leasinggesellschaft etwas.

Bei Fragen nehmen Sie bitte mit der jeweiligen Leasingfirma Kontakt auf.

Freundliche Grüße

BUNDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS

Der Obmann:

Der Geschäftsführer-Stv.:



KommR Burkhard Ernst

Mag. Christoph Wychera